Gemeinde Vettweiß
Der Bürgermeister

Vettweiß, den 23.02.2026

Dezernat: Dezernat II
Bearbeiter/in: Palm, Andrea
Leitung: Hüvelmann, Peter
Kämmerei:
Genehmigung: Kunth, Joachim

Vorlagennummer: V-23/2026

Mitteilung

für den

Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt, Verkehr und Wirtschaftsförderung
am 10.03.2026
Gemeinderat am 26.03.2026

- öffentlich -

Gründung der Energiewende RheinEifel eG und Beitritt der Gemeinde Vettweiß zur Genossenschaft;
Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW;
hier: Darstellung der vorgenommenen Änderungen in Satzung und Konsortialvertrag der Energiewende RheinEifel eG

Mitteilung:

Nach der Vorstellung der zu gründenden Energiewende RheinEifel eG in der Ratssitzung am 10.07.2025 und dem Beschluss zum Beitritt der e-regio GmbH & Co. KG / Kommune (siehe V-58/2025) wurde das Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW durchgeführt.
Mit dem Schreiben vom 18.02.2026 (AZ 31.1.8.1 – K/S – 321) hat die Bezirksregierung Köln darüber informiert, dass die Gründung der Energiewende RheinEifel eG bzw. der Beitritt zu dieser keinen gemeindewirtschaftsrechtlichen Bedenken begegnet. Als Voraussetzung dazu nennt die Bezirksregierung Köln eine Information des Rates über die seit dem Beschluss und im Rahmen der Prüfung vorgenommenen Anpassungen in der Satzung sowie dem Konsortialvertrag.

Ein neuer Ratsbeschluss ist hingegen nicht notwendig. In der Begründung heißt es:
„Wenngleich die Modifizierung der Vertragswerke (einschließlich Harmonisierung des Konsolidierungsvertrages an die Inhalte der Genossenschaftssatzung) den Wesenskern der Genossenschaftsgründung bzw. des Genossenschaftsbeitritts unberührt lässt und die Beschlussfassung der Vertretungsorgane konsensual Änderungen der Satzung als von der Zustimmung erfasst betrachtet, bitte ich darum, die Vertretungsorgane der beteiligten Kommunen anhand einer Informationsvorlage über Art und Umfang der erfolgten Änderungen und Anpassungen der Vertragswerke zu unterrichten und mich über die erfolgte Unterrichtung in Kenntnis zu setzen.“

Die Anpassungen lassen sich in drei Kategorien zusammenfassen:
1. Kommunalaufsichtsrechtlich erforderliche Anpassungen nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln

- Präzisierung des Unternehmensgegenstandes, z. B. § 2 Abs. 1 der Satzung
- Wegfall der „Tätigkeit am Markt“ (Nichtmitgliedergeschäft), ehem. § 5 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 der Satzung
- Wegfall des Vorrangs des Konsortialvertrages gegenüber der Genossenschaftssatzung (§ 9 Abs. 1 Satz 2 des Konsortialvertrages)

2. Notwendige Anpassungen nach Abstimmung mit dem für die Prüfung der Genossenschaft verantwortlichen Genoverband, u. a.:
 - Ergänzung der Organe der Genossenschaft um einen Bevollmächtigten der Generalversammlung sowie einer Revisionskommission, bestehend aus dem Bevollmächtigten der Generalversammlung und einem Revisor, da die Energiewende RheinEifel eG keinen Aufsichtsrat besitzt: insb. § 16a (neu) der Satzung
 - Regelungen zum Mindestkapital der Genossenschaft: § 4 Abs. 2 S. 1 der Satzung
 - Anpassung der Regelungen zur Verwendung der Rücklage: § 22, § 27 der Satzung
3. Redaktionelle Anpassungen, z. B.
 - die Schärfung der Bezeichnung der Region RheinEifel, anstatt Rhein-Eifel. Betrifft bspw. die Anpassungen beim Namen der Gesellschaft, sowie § 1 der Satzung

Die detaillierte Darstellung aller Änderungen in einer Synopse sowie jeweils aktuelle Fassung von Satzung und Konsortialvertrags sind dem Anhang beigefügt.

<u>Auswirkungen auf den Haushalt:</u>
keine